Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 41 Ausgegeben Danzig, den 9. Juni 1937

Inhalt:

114

Verordnung

betreffend das Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen über Sozialversicherung vom 29. 4. 1937.

Vom 21. Mai 1937.

Auf Grund der Verordnung betreffend Ermächtigung des Senats zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 18. 12. 1933 (G.Bl. S. 631) wird dem Abkommen zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen über Sozialversicherung vom 29. 4. 1937 zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. Mai 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 260. Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Abkommen

zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen über Sozialversicherung.

In dem Bestreben, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vertraglich in vollem Umfange zu regeln, haben der Senat der Freien Stadt Danzig und die Regierung der Republik Polen durch ihre Bevollmächtigten zunächst folgendes provisorisches Abkommen abgeschlossen:

Artikel 1

Das Abkommen bezieht sich auf folgende Zweige der Danziger und polnischen Sozialversicherung:
1. die Unfallversicherung,
2. die Invalidenversicherung,
3. die Angestelltenversicherung (Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Angestellten).

Artikel 2

(1) Bei der Durchführung der im Artikel 1 bezeichneten Zweige der Sozialversicherung finden grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Teiles Anwendung, in dessen Gebiete die für die Versicherung maßgebende Beschäftigung ausgeübt wird. Von dieser Regel gelten folgende Ausnahmen:

(2) a) Werden Arbeitnehmer von einem Betriebe (Arbeitgeber), der in dem einen Teile seinen Sitz (Wohnsitz) hat, zu einer vorübergehenden Beschäftigung in das Gebiet des anderen Teiles entsandt, so finden für die Dauer von sechs Monaten die Rechtsvorschriften des Teiles Anwendung, in dem der Sitz des entsendenden Betriebes (Wohnsitz des Arbeitgebers) gelegen ist. Die Rechtsvorschriften dieses Teiles gelten auch für eine Beschäftigung, die ihrer Natur nach einen wiederholten, in jedem einzelnen Fall sechs Monate nicht übersteigenden Aufenthalt im Gebiet des anderen Teiles erfordert.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 6. 1937.)

Als Betrieb im Sinne dieser Bestimmung gilt auch eine Zweigniederlassung oder sonstige ständige Einrichtung, die ein Betrieb, der seinen Sitz in dem einen Teile hat, in dem anderen Teile begründet.

b) Bei übergreifenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die ihren Sitz im Gebiet eines der beiden Teile haben, finden auf die Versicherung der Personen, die in dem im Gebiet des anderen Teiles gelegenen Betriebsteil tätig sind, die Rechtsvorschriften des Teiles Anwendung, in dessen Gebiet der Sitz des Betriebes gelegen ist.

c) Auf die Versicherung der Bediensteten der polnischen Behörden und Ämter in der Freien Stadt Danzig finden die polnischen Rechtsvorschriften Anwendung, wenn diese Bediensteten die polnische Staatsangehörigkeit besitzen. Solche Behörden und Ämter sind:

1. Die Diplomatische Vertretung der Republik Polen in Danzig mit allen ihr angegliederten Behörden und Ämtern, z. B. die Grundstücksverwaltung des Polnischen Fiskus, das Handelsmarineamt (Art. 8 des Vertrages vom 9. 11. 1920 und Art. 173 des Abkommens vom 24. 10. 1921), — die polnische Regierungskasse (Art. 191 des Abkommens vom 24. 10. 1921), — der polnische Beauftragte bei der Danziger Außenhandelsstelle (Art. 218 des Abkommens vom 24. 10. 1921), — die Vertretung der polnischen Telegraphenagentur.
2. Die Post- und Telegraphenverwaltung der Republik Polen in Danzig (Art. 29 des Vertrages vom 9. 11. 1920 und Art. 149 ff. des Abkommens vom 24. 10. 1921).
3. Der Polnische Oberste Zollinspektor und seine Büros (Art. 14 des Vertrages vom 9. 11. 1920 und Art. 200—203 des Abkommens vom 24. 10. 1921).
4. Die polnische Delegation beim Hafenausschuß (Art. 19 ff. des Vertrages vom 9. 11. 1920).
5. Der Delegierte des polnischen Verkehrsministeriums bei der Danziger Werft (Art. 12 des Abkommens vom 22. 10. 1923 über die Danziger Werft).

Die Vorschrift des Abs. 2 c findet auf die Bediensteten der in diesem Absatz bezeichneten Stellen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens in der Danziger Invaliden- oder Angestelltenversicherung versichert waren, keine Anwendung, wenn diese Bediensteten dies binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragen.

Artikel 3

Die beiden Teile stellen für die Leistungen aus den im Artikel 1 bezeichneten Zweigen der Sozialversicherung den eigenen Staatsangehörigen und ihren Hinterbliebenen die Angehörigen des anderen Teiles und ihre Hinterbliebenen gleich.

Artikel 4

Den Berechtigten stehen beim Aufenthalt im Gebiete des anderen Teiles dieselben Leistungen (nebst Grundbetrag und Staatszuschuß) wie auch alle Zulagen zu, die ihnen beim Aufenthalt im Inland zustehen würden.

Artikel 5

Bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften des einen Teiles über die Abfindung von Ansprüchen aus den im Artikel 1 bezeichneten Zweigen der Sozialversicherung gilt der Aufenthalt in dem anderen Teile für Berechtigte, die einem der beiden Teile angehören, nicht als Aufenthalt im Ausland. Die Zustimmung des Versicherungsträgers für den Aufenthalt im Ausland wird nicht gefordert, wenn es sich um den Aufenthalt im Gebiete des anderen Teiles handelt.

Artikel 6

(1) Bei der Durchführung der im Artikel 1 bezeichneten Zweige der Sozialversicherung werden die Träger, Behörden und Gerichte der Sozialversicherung und durch deren Vermittlung auch die übrigen Verwaltungsbehörden des einen Teiles den Trägern, Behörden und Gerichten der Sozialversicherung und den übrigen Verwaltungsbehörden des anderen Teiles Rechts- und Verwaltungshilfe in demselben Umfange leisten, wie wenn es sich um die Durchführung der eigenen Sozialversicherung handelt.

(2) Die Versicherungsträger des einen Teiles werden auf Antrag in der gleichen Weise, wie wenn es sich um die Durchführung der eigenen Sozialversicherung handelt, die Fortdauer des Bezugsrechts von Personen prüfen, die von einem Versicherungsträger des anderen Teiles Leistungen beziehen, und ärztliche Untersuchungen besorgen. Bare Auslagen fallen dem ersuchenden Versicherungsträger zur Last.

(3) Versicherungsträger des einen Teiles können mit Versicherungsträgern des anderen Teiles vereinbaren, daß einer in den Rechtsvorschriften des einen Teiles vorgesehenen Meldepflicht auch durch Meldung bei dem Versicherungsträger des anderen Teiles genügt werden kann. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der beiderseitigen obersten Verwaltungsbehörden.

(4) Die Träger, Behörden und Gerichte der Sozialversicherung sowie die übrigen Verwaltungsbehörden stellen in demselben Umfange wie zur Durchführung der eigenen Sozialversicherung, in eiligen Fällen auch von Amts wegen, dasjenige fest, was zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig ist.

(5) Für den Umfang des Ersatzes von baren Auslagen für Rechts- und Verwaltungshilfe gelten die Vorschriften des Teiles, dem die hilfeleistende Stelle angehört.

(6) Bei der Durchführung der im Artikel 1 bezeichneten Zweige der Sozialversicherung leisten die Gerichte Rechtshilfe nach Maßgabe der für Zivil- und Handelssachen geltenden Vorschriften.

(7) Ersatzforderungen, die sich aus den Abs. 1 bis 6 ergeben, werden, sofern nicht zwischen den beiderseitigen beteiligten Stellen etwas anderes vereinbart ist, in dem Zeitpunkte fällig, in dem die Amtshandlung, die den Anlaß zur Entstehung der Auslagen gegeben hat, abgeschlossen ist. Die Forderungen sind binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe in der Währung zu tilgen, in der sie entstanden sind. Bei Verzug sind sie mit vier vom Hundert vom Tage des Ablaufs dieser Monatsfrist an zu verzinsen.

Artikel 7

Sind Beiträge an einen Versicherungsträger des einen Teiles entrichtet, obwohl sie an einen Versicherungsträger des anderen Teiles hätten entrichtet werden müssen, so sind sie dem zuständigen Versicherungsträger zu überweisen. Die Beiträge werden so angesehen, als ob sie zur Zeit ihrer Entrichtung an den zuständigen Versicherungsträger entrichtet worden wären. Soweit Beitragsklassen in Frage kommen, sind die überwiesenen Beiträge auf die einzelnen Klassen so zu verteilen, wie es dem Vorteil des Versicherten am besten entspricht.

Artikel 8

(1) Der Erwerb von Zlotybeträgen, die in Ausführung dieses Abkommens aus dem Gebiete der Freien Stadt Danzig nach dem Gebiete der Republik Polen zu überweisen sind, bedarf nicht der Genehmigung der Danziger Überwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande.

(2) Zahlungen, die in Ausführung dieses Abkommens aus dem Gebiete der Republik Polen nach dem Gebiete der Freien Stadt Danzig zu leisten sind, erfolgen gemäß Artikel 8 des in Zoppot am 9. Juni 1936 unterzeichneten Übereinkommens; sie bedürfen daher keiner besonderen Genehmigung.

Artikel 9

(1) Eingaben der Angehörigen des einen Teiles an die Träger, Behörden und Gerichte der Sozialversicherung des anderen Teiles dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie in der Sprache des ersteren Teiles abgefaßt sind.

(2) Rentenquittungen, Lebensbescheinigungen und sonstige amtliche Bescheinigungen, die für die Geltendmachung oder den Bezug der Leistungen der Sozialversicherung des einen Teiles erforderlich sind, dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie in der Amtssprache des anderen Teiles abgefaßt sind.

(3) Die Schreiben der Träger, Behörden und Gerichte der Sozialversicherung des einen Teiles an die Angehörigen des anderen Teiles werden in der Amtssprache des ersteren Teiles abgefaßt. Eine Übersetzung in die Amtssprache des anderen Teiles ist beizufügen, es sei denn, daß es sich um die Beantwortung einer Eingabe in der Amtssprache des ersteren Teiles handelt.

Artikel 10

Die in dem einen Teile für die Durchführung der eigenen Sozialversicherung geltenden Vorschriften über Befreiungen oder Erleichterungen hinsichtlich der Stempel- oder sonstigen Gebühren kommen in gleicher Weise auch der Durchführung der Sozialversicherung des anderen Teiles zugute.

Artikel 11

Unternehmer von Betrieben, deren Sitz sich in der Republik Polen befindet, und die in der Freien Stadt Danzig einen versicherungspflichtigen Betrieb unterhalten, dürfen allein aus diesem Grunde zur Sicherheitsleistung und zu höheren Beiträgen nicht herangezogen werden als Unternehmer von Betrieben, deren Sitz sich in der Freien Stadt Danzig befindet und umgekehrt.

Artikel 12

Den Versicherten, die vom Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles verzogen sind, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und die in der Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens die in der Invalidenversicherung oder Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Angestellten dieses ersteren Teiles erworbene Anwartschaft durch Entrichtung von Beiträgen der freiwilligen Weiterversicherung noch hätten aufrecht erhalten können, steht das Recht zu, auch dann, wenn eine innerstaatlich vorgesehene Frist für die Entrichtung solcher Beiträge abgelaufen ist, diese Beiträge nachzuentrichten. Der Antrag auf Nachentrichtung dieser Beiträge ist innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens bei dem zuständigen Versicherungsträger zu stellen, der dem Antragsteller darüber einen Bescheid erteilt mit Festsetzung einer Ausschlußfrist für die Überweisung dieser Beiträge; diese Ausschlußfrist muß mindestens einen Monat betragen.

Artikel 13

(1) Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Abkommens werden von jedem der beiden Teile, soweit sie für seinen Bereich erforderlich sind, selbständig getroffen, und zwar durch die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

(2) Die hiernach getroffenen Bestimmungen sollen der obersten Verwaltungsbehörde des anderen Teiles mitgeteilt werden.

(3) Die obersten Verwaltungsbehörden teilen sich untereinander die durchgeführten etwaigen Änderungen ihrer Gesetzgebung mit.

(4) Die obersten Verwaltungsbehörden beider Teile werden sich über die Abhaltung von Konferenzen zwecks Klärung der Fragen, die mit der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens verbunden sind, verständigen.

Artikel 14

Die obersten Verwaltungsbehörden beider Teile werden sich darüber verständigen:

a) in welcher Weise Zustellungen und Zahlungen zur Durchführung der Sozialversicherung aus dem Gebiete des einen Teiles in das des anderen möglichst einfach und mit möglichst geringen Kosten bewirkt werden,

b) in welcher Weise Beitragsrückstände oder andere aus einem Versicherungsverhältnis entstandene Forderungen der Versicherungsträger oder der Versicherten des einen Teiles gegen Schuldner in dem anderen Teile beigetrieben werden.

Artikel 15

Oberste Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Abkommens ist auf Danziger Seite der Senat, auf polnischer Seite der Minister für Soziale Fürsorge.

Artikel 16

(1) Bei Durchführung dieses Abkommens verkehren die Träger, Behörden und Gerichte der Sozialversicherung beider Teile miteinander unmittelbar und durch deren Vermittelung die übrigen Verwaltungsbehörden.

(2) Die Träger, Behörden und Gerichte der Sozialversicherung fassen ihre Schreiben in ihrer Amtssprache ab.

Artikel 17

Bei der Anwendung des § 586 Nr. 1 und des § 614 der Reichsversicherungsordnung gilt für einen polnischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter, der nur eine bestimmte Zeit im Gebiete der Freien Stadt Danzig beschäftigt wird, die häusliche Gemeinschaft, in der er mit seinen Angehörigen im Gebiete der Republik Polen lebt, als nicht unterbrochen, solange sich der Arbeiter im Einklang mit den Danziger Vorschriften im Gebiete der Freien Stadt Danzig aufhält. Das Gleiche gilt bei Anwendung der entsprechenden polnischen Vorschriften für einen Danziger landwirtschaftlichen Wanderarbeiter, der nur eine bestimmte Zeit im Gebiete der Republik Polen beschäftigt wird.

Artikel 18

(1) Soweit durch dieses Abkommen das Ruhen von Rentenleistungen für die Angehörigen des anderen Teiles ausgeschlossen wird, werden die Leistungen mit Wirkung vom 1. Januar 1935 gewährt.

(2) Abs. 1 gilt auch dann, wenn die Feststellung eines bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragten berechtigten Anspruchs nur deshalb durch diesen Versicherungsträger nicht erfolgt ist, weil die Rente geruht hätte, oder wenn die Rente nach dem Inkrafttreten des Abkommens mit rückwirkender Kraft festgestellt worden ist.

(3) Die Bestimmungen des Abkommens gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens eingetreten sind.

(4) Die Hinterbliebenen eines Versicherten, der einem der beiden Teile angehört hat, welche bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens keinen Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung des anderen Teiles hatten, weil sie sich zur Zeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, erhalten die Leistungen der Unfallversicherung, wenn sie dies innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragen; für die Zeit vor dem 1. Januar 1935 werden jedoch keine Leistungen gewährt.

(5) Nach Ablauf einer für die Erhebung eines Anspruches auf Unfallentschädigung bestehenden Ausschlußfrist kann der berechtigte Angehörige des anderen Teiles den Anspruch noch innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens bei dem zuständigen Versicherungsträger geltend machen, wenn der Unfall nach dem 31. Dezember 1934 eingetreten ist und der Berechtigte seinen Wohnsitz im Gebiete des anderen Teiles hat.

Artikel 19

(1) Jeder der beiden Teile kann das Abkommen mit sechsmonatiger Frist für den Schluß eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen des Abkommens für die Ansprüche aus Versicherungsfällen, die sich vor seinem Außerkrafttreten ereignet haben, trotz der Kündigung weiter. Jedoch werden die Renten aus Versicherungsfällen, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens ereignet haben, nur auf die Dauer von zwei Jahren seit dem Außerkrafttreten dieses Abkommens gezahlt, wenn sich nicht aus anderen Rechtstiteln weitere Rechte ergeben.

Artikel 20

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auch auf die Versicherung der Eisenbahnbediensteten Anwendung, die durch das Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen bezüglich der Sozialversicherung der im polnischen Staatseisenbahndienste auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig beschäftigten Arbeiter und Angestellten vom 13. Januar 1927 geregelt ist. Dieses Abkommen wird durch das gegenwärtige Abkommen nicht berührt.

Artikel 21

Beide Vertragsteile behalten sich ihren Rechtsstandpunkt vor.

Artikel 22

Dieses Abkommen tritt mit dem 1. Tage des Monats in Kraft, der auf den Austausch von Noten zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen folgt, in welchen festgestellt wird, daß das vorliegende Abkommen von der Freien Stadt Danzig und von der Republik Polen genehmigt worden ist.

Artikel 23

Das vorstehende Abkommen ist in zwei Originalstücken je in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte gleichwertig maßgebend sind.

Warschau, den 29. April 1937.

Für den Senat der Freien Stadt Danzig:

Eduard Grentzenberg

Für die Regierung der Republik Polen:

Zbigniew Skokowski

Dr. Stanislaw Fischlowitz

Schlußprotokoll

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Abkommens über Sozialversicherung wurde festgestellt, daß zwischen den vertragschließenden Teilen Einverständnis über Folgendes besteht:

1. Zu Art. 2 Abs. 2a) und b) — Die beiden vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die im Art. 2, Abs. 2a) und b) erwähnten Personen auch der Krankenversicherungspflicht des Teiles, in dessen Gebiet sie beschäftigt sind, nicht unterliegen sollen.

2. Zu Art. 2 Abs. 2c) — Die beiden vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß den Bediensteten der dort aufgeführten Behörden und Ämter gegenüber die Danziger Krankenversicherung anzuwenden ist.

3. Zu Art. 6—10 u. 13—16 — Die beiden vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Artikel 6—10 und 13—16 auch gegenüber der Krankenversicherung anzuwenden sind.

Dieses Schlußprotokoll soll zugleich mit dem heute festgelegten Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen genehmigt werden. Es tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

Warschau, den 29. April 1937.

Für den Senat der Freien Stadt Danzig:	Für die Regierung der Republik Polen:
Eduard Grentzenberg	Zbigniew Skokowski
	Dr. Stanislaw Fischlowitz

115

Verordnung

betr. Änderung des Statuts der Handwerkskammer zu Danzig.

Vom 29. Mai 1937.

Auf Grund von § 17 der Verordnung zur Errichtung der Handwerkskammer vom 28. Juli 1934 (G. Bl. S. 639) wird auf Vorschlag des Führers des Handwerkes das Statut der Handwerkskammer zu Danzig vom 9. September 1935 (G. Bl. S. 923) wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 1 Nr. 6 des Statuts erhält folgende Fassung:

„6. in ganz besonders gelagerten Fällen auf Löschung in der Handwerksrolle zu erkennen."

§ 44 erhält folgenden Satz 2:

„Für die Verhängung der in § 43 Abs. 1 Nr. 6 genannten Strafe ist Einstimmigkeit erforderlich."

Danzig, den 29. Mai 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 6/37 Greiser Huth

116

Verordnung

über Zulassung von Kraftwagen.

Vom 3. Juni 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 17 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Zulassung von Kraftwagen darf erst erfolgen, wenn entweder

a) ein mit Quittung versehenes Zollabfertigungspapier (Zollquittung)

oder

b) ein Dokument vorgelegt wird, welches die Herstellung des Kraftwagens im Zollinlande nachweist.

Auf der Registrierkarte ist zu vermerken, daß die Zollquittung bezw. das Dokument über die zollinländische Herstellung vorgelegen hat. Bei der Vorlage der Zollquittung ist das ausstellende Zollamt sowie die Nummer und das Datum der Einfuhrzollanmeldung anzugeben, bei anderen Dokumenten der Aussteller und das Datum. Von jeder Zulassung ist dem Landeszollamt durch Übersendung einer wortgetreuen Abschrift der Registrierkarte Mitteilung zu machen.

(2) Ebenso ist jede Umschreibung und jede Änderung des polizeilichen Kennzeichens der Wagen, bei deren Zulassung gemäß Abs. 1 verfahren worden war, dem Landeszollamt mitzuteilen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1937 in Kraft.

Danzig, den 3. Juni 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. Z. 53[19] Greiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.